

# Vergütungsvereinbarung

zwischen

.....  
– im Folgenden „**Auftraggeber**“ genannt –

und

**Kanzlei Fiedler + Partner mbB,**  
Hauptmannsreute 164, 70193 Stuttgart

– im Folgenden „**Fiedler + Partner**“ genannt –

## § 1 Mandatsgegenstand, Tätigkeit von Fiedler + Partner

- 1.1 Der Auftraggeber beauftragt Fiedler + Partner mit folgenden Rechtsdienstleistungen:.....  
.....  
.....
- 1.2 Die Vergütung von Fiedler + Partner richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen:

## § 2 Vergütung

- 2.1 Die Parteien vereinbaren für die Tätigkeit von Fiedler + Partner gemäß Mandatsvertrag und in sonstigen Angelegenheiten, mit denen Fiedler + Partner vom Auftraggeber beauftragt wird, eine Vergütung gemäß folgender Regelung:

- 2.1.1 Die Vergütung berechnet sich nach Zeitaufwand von Fiedler + Partner. Es ist je sachbearbeitenden Rechtsanwalt folgender Stundensatz vereinbart:

..... **EUR**

Der Betrag versteht sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern diese anfällt.

Soweit eine gerichtliche Tätigkeit ausgeübt wird, schuldet der Auftraggeber mindestens die gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 RVG. Wird eine außergerichtliche Tätigkeit ausgeübt, schuldet der Auftraggeber ebenfalls mindestens die gesetzliche Vergütung, wenn der Auftraggeber gegen einen Verfahrensgegner einen Erstattungsanspruch hat.

- 2.1.2 Die Abrechnung erfolgt in fünf-Minuten-Taktung oder minutengenau.
- 2.1.3 Zusätzlich zu der Vergütung hat Fiedler + Partner Anspruch auf Ersatz der im Rahmen der Durchführung der vereinbarten Tätigkeit erforderlichen bzw. vereinbarten Aufwendungen, wie z.B. Flug-, Hotel-, Fahrtkosten bzw.

Mietwagenkosten. Fahrtkosten werden mit einem Satz von 0,80 € je gefahrenen Kilometer berechnet. Hotel- und Mietwagenkosten werden in der Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten berechnet, wobei als unterste Kategorie ein drei Sterne Hotel und in der Mietwagen-Kategorie die Gruppe einer C-Klasse, bzw. BMW-3er-Reihe als vereinbart gelten. Bei Flügen innerhalb der Mitgliedsstaaten der europäischen Union gilt die Economy Class als vereinbart. Bei Fahrten mit der Deutschen Bahn AG werden bei einer Länge von weniger als 400 km die 2. Klasse, alle darüber hinausgehenden Fahrten in der 1. Klasse als angemessen angesehen.

- 2.1.4 Etwaige Auslagen (z.B. Gerichtskosten, Behördliche Kosten, Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon) sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich abrechnet.
- 2.1.5 Reisezeiten, Fahrtzeiten etc. werden zu einem ermäßigten Stundensatz von jeweils 50% des gemäß Ziffer 2.1.1 festgelegten Stundensatzes abgerechnet.
- 2.1.6 Fiedler + Partner sind die Kosten der zur Rechtsverfolgung erforderlichen oder sinnvollen Beauftragung von ausländischen und inländischen Korrespondenzanwälten, Steuerberatern oder sonstigen Dritten, deren Beauftragung zur Erfüllung des Auftrags sinnvoll erscheint, zu erstatten. Die Beauftragung von derartigen Dritten bedarf der vorherigen Einwilligung des Auftraggebers.
- 2.1.7 Fiedler + Partner ist berechtigt, angemessene Vorschusszahlungen in Rechnung stellen.
- 2.1.8 Die Beratungsleistungen werden von Fiedler + Partner wenn möglich und nicht anders vereinbart monatlich, und zwar zum Ende des Monats abgerechnet. Mit Erstellung der Abrechnung werden die jeweils abgerechnete Vergütung und die Auslagen fällig.
- 2.1.9 Soweit Kosten und Auslagen vorstehend nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Nr. 7000 ff. des Vergütungsverzeichnisses (VV RVG).
- 2.2 Die Aufrechnung sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes gegenüber Ansprüchen von Fiedler + Partner aus dieser Vergütungsvereinbarung sind ausgeschlossen, es sei denn, Aufrechnung oder Zurückbehaltungsrecht beziehen sich auf eine unbestrittene oder rechtskräftige Forderung.
- 2.3 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass diese Vergütungsvereinbarung von den gesetzlichen Vergütungsvorschriften des Rechtsanwaltsgebührengesetzes (RVG) abweicht. Jene Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert, welcher sich grundsätzlich nach dem wirtschaftlichen Interesse des Mandanten bemisst. Die hier vereinbarte Vergütung kann die gesetzlichen Gebühren übersteigen. Insofern wird der Auftraggeber darauf hingewiesen, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle einer Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.
- 2.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich

möglich – dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben.  
Entsprechendes gilt im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

- 2.5 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Textformerfordernisses selbst.
- 2.6 Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Stuttgart vereinbart, sofern der Auftraggeber Unternehmer ist (eigene, anders lautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden insofern abbedungen) oder der Auftraggeber nach Erteilung seines Mandatsauftrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Für den Abschluss dieser Vergütungsvereinbarung genügt gem. § 3a Abs. 1 S. 1 RVG die Textform. Die Vereinbarung kommt zustande durch Annahme der von Fiedler + Partner hiermit angebotenen Vergütungsvereinbarung durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber wird gebeten, diese Vergütungsvereinbarung zu unterzeichnen und mindestens per Email-Scan an ..... oder per Fax (+49 30 885 717 33) an Fiedler + Partner zurückzusenden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber